



Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Entwurf

Aufhebung vom ...

*Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976² über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum wird aufgehoben.

II

Übergangsbestimmungen zur Aufhebung vom ...

¹ Bei Aufhebung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976³ über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum bestehende Bürgschaftsgeschäfte werden von den gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴ über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen anerkannten regionalen, gewerblichen Bürgschaftsorganisationen nach bisherigem Recht bis zum ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

² Bis zum 31. Dezember 2016 gewährte Zinskostenbeiträge werden vom SECO nach bisherigem Recht weiter ausgerichtet.

³ Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten für die Geschäfte nach Absatz 1 gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum.

¹ BBl ...

² AS 1976 2825, 1985 390, 2000 187, 2006 2197, 2012 3655

³ AS 1976 2825, 1985 390, 2000 187, 2006 2197, 2012 3655

⁴ SR 951.25

⁴ Er trägt Verluste für Bürgschaften nach Absatz 1 gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.